

POSTCOM VFG-03-2025 vom 30. Januar 2025

PostCom, 2025-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-03-2025

FR: POSTCOM VFG-03-2025 du 30 janvier 2025

IT: POSTCOM VFG-03-2025 del 30 gennaio 2025

Erwägungen

E. 6

Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) in Verbindung mit Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) bei Streitigkeiten betreffend Briefkästen und Briefkastenanlagen. Sie ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).

E. 7

Die Gesuchsteller sind als Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft durch die eingestellte bzw. nicht aufgenommene Hauszustellung in ihren Rechten und Pflichten berührt. Sie sind somit im vorliegenden Verfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und können der PostCom den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend den Standort und die Ausgestaltung des Briefkastens beantragen.

E. 8

Die Eigentümer einer Liegenschaft müssen für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG). Von den Standortbestimmungen kann gestützt auf Art. 75 Abs. 1 VPG abgewichen werden, wenn deren Umsetzung bei den Wohnungsbesitzern zu unzumutbaren Härten aus gesundheitlichen Gründen führt, oder wenn die Ästhetik von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden beeinträchtigt wird. Die

Aktenzeichen: PostCom-213.2-Verfahren 2024/6

PostCom-D-DEDA3401/1 5/9 Aufzählung dieser Ausnahmen ist abschliessend. Die Post ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).

E. 9

Bei der Liegenschaft der Gesuchsteller handelt es sich um ein Einfamilienhaus. In der Folge ist zu prüfen, wo sich der korrekte Briefkastenstandort im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG befindet. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der PostCom ist der Briefkasten

am Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit dem üblichen und grundsätzlich von allen verwendeten Weg zum Eingang des Hauses aufzustellen. Für die Bestimmung des allgemein benutzten Hauszugangs ist insbesondere von Bedeutung, wo der Zustellungsbote normalerweise das Grundstück betritt (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-3279/2023 vom 16. Juli 2024, E. 5.2 sowie A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, E. 5.1; Verfügungen der PostCom 1/2024 vom 28. März 2024 Ziff. 8, 11/2023 vom 24. August 2023 Ziff. 12, 9/2023 vom 15. Juni 2023 Ziff. 11). Gemäss Praxis der PostCom ist bei Grundstücken, die keine Einfriedung gegen die Strasse aufweisen, der Vorplatz in seiner ganzen Breite als allgemein benutzter Zugang zu betrachten (vgl. beispielsweise die Verfügungen der PostCom 17/2022 vom 6. Oktober 2022, Ziff. 12; Verfügung 24/2018 vom 6. Dezember 2018, Ziff. 12; und Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017, Ziff. 18). Der allgemein benutzte Zugang zum Haus kann insbesondere nicht mit dem Hauseingang gleichgesetzt werden (Verfügung der PostCom 3/2016 vom 28. Januar 2016). Die beiden Begriffe werden in der Verordnung unterschiedlich geregelt (vgl. Art. 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG).

E. 10

Kann der Briefkasten wegen besonderer Umstände nicht direkt an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden, tolerierte die PostCom in ihrer bisherigen Entscheidpraxis gestützt auf das auch von den Gesuchstellern zitierte Urteil des Bundesgerichts Standorte von knapp mehr als zwei Metern von der Grundstücksgrenze entfernt (vgl. Verfügung 14/2016 der PostCom vom 6. Mai 2016 Erw. 6 ff. mit Hinweis auf Urteil 2C_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013, Erw. 4.6; vgl. aber auch Verfügung 2/2018 der PostCom vom 25. Januar 2018, Erw. 14 f., wo das Vorliegen besonderer Umstände verneint wurde). Die Entfernung des Briefkastens zur Grundstücksgrenze mit rund 4 Meter sprengt im vorliegenden Fall deutlich den nach diesem Urteil des Bundesgerichtes im Ermessen der PostCom liegenden Toleranzbereich. Im vorliegenden Fall sind darüber hinaus keine besonderen Umstände erkennbar, die ein Abweichen vom verordnungsmässigen Briefkastenstandort nach Art. 74 Abs. 1 VPG an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus rechtfertigen würden.

E. 11

In Art. 33 des von den Gesuchstellern eingereichten Planungs- und Baureglementes der Gemeinde Lachen SZ ist festgehalten: «Ein- und Ausfahrten sind übersichtlich und gefahrenfrei zu gestalten und zu unterhalten. Sie bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.» Dass ein Hausbriefkasten wie von der Post vorgeschlagen links oder rechts von der Einfahrt platziert die Übersichtlichkeit der Ein- und Ausfahrt beeinträchtigt bzw. ein Sicherheitsrisiko darstellen sollte, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil ist auf der eingereichten Fotodokumentation erkennbar, dass trotz der schmalen Strasse der Vorplatz der Liegenschaft und der Übergang zur Strasse übersichtlich ist, weil der Vorplatz abgesehen von der Baumrabatte vollständig frei, also nicht überbaut ist. Durch die Montage eines Briefkastens an der Grundstücksgrenze verliert der Übergang zur Strasse nicht an Übersichtlichkeit. Ein Hausbriefkasten an einem dieser Standorten wird bei vorsichtigem Manövrieren auch das Rangieren auf den Parkplätzen nicht behindern. Ein Standort bei der Baumrabatte ist ebenfalls möglich. Auf der Fotodokumentation ist ersichtlich, dass das Fundament für den Briefkasten strassenseitig am äussersten Rand der Rabatte errichtet werden. Ein Fundament für einen Hausbriefkasten muss nicht derart grossflächig und derart tief einbetoniert sein, dass dadurch die Wurzelbildung des Baumes nachhaltig

beeinträchtigt werden könnte. Gemäss Praxis der PostCom hat die Eigentümerschaft bei der Gestaltung und Nutzung des Grundstücks grundsätzlich die Anforderungen der Postgesetzgebung an den Briefkastenstandort zu beachten, wenn sie die Dienstleistung der Hauszustellung in Anspruch nehmen will, und dabei Einschränkungen der bevorzugten Art der Nutzung hinzunehmen (vgl. Verfügungen der PostCom Nrn. 4/2024 vom 2. Mai 2024, Ziff. 11; 19/2023 vom 19. Oktober 2023, Ziff. 14; 17/2023 vom 19. Oktober 2023, Ziff. 14; 4/2023 vom 23. März 2023, Ziff. 14).

E. 12

Die Strasse vor der Liegenschaft der Gesuchsteller weist nach ihren Angaben eine Breite von 2.9 Meter auf. Es gibt keine Trottoirs. Die Wendung «auf der Grundstücksgrenze» bedeutet nicht, dass

Aktenzeichen: PostCom-213.2-Verfahren 2024/6

PostCom-D-DEDA3401/1 6/9 der Briefkasten exakt auf der Linie der Grundstücksgrenze aufgestellt werden muss. Namentlich im vorliegenden Fall, in dem die Strassenbreite nur knapp 3 m beträgt, ist ein Zurückversetzen des Briefkastens um ca. 30 cm von der Grundstücksgrenze entfernt verordnungskonform. Voraussetzung ist jedoch, dass der Briefkasten mit der Einwurfföffnung gegen die Strasse montiert wird, so dass der Briefkasten von der Strasse aus befüllt werden kann, ohne dass die Zustellbotin oder der Zustellbote vom Fahrzeug absteigen muss.

E. 13

Alle drei von der Post vorgeschlagenen Briefkastenstandorte an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus sind somit verordnungskonform. Es liegt im Ermessen der Gesuchsteller, einen Standort zu bestimmen, der ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Solange dieser Standort an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus liegt, ist die Post verpflichtet, Sendungen in diesem Briefkasten zuzustellen, sofern der Briefkasten auch in seinen Massen den Vorgaben von Anhang 1 zur Postverordnung entspricht. Dagegen ist der aktuelle Standort des Hausbriefkastens gut 4 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt nicht verordnungskonform. Die Post ist nicht verpflichtet, Sendungen in diesen Briefkasten zuzustellen.

E. 14

Die Gesuchsteller geben an, die Zustellbotin habe den aktuellen Briefkastenstandort anlässlich einer Besprechung vor Ort mündlich «gutgeheissen». Auch die weiteren Begleitumstände, namentlich die Bedienung des provisorischen Baubriefkastens an verschiedenen Standorten, die nicht an der Grundstücksgrenze gelegen waren und der Umstand, dass die Post mit ihnen keinen Kontakt mehr aufgenommen habe, hätten sie darin bestärkt, dass der mit der Zustellbotin besprochene Standort von der Post akzeptiert werde. Daraufhin hätten die Gesuchsteller den Briefkasten an diesem Standort geplant und realisiert, also eine Disposition getroffen. Eine schriftliche Aufforderung zur Versetzung des Briefkastens sei erst eingetroffen, nachdem der Briefkasten bei der Fassade einbetoniert gewesen sei.

E. 15

Schriftliche Belege für eine Zusage der Post können die Gesuchsteller nicht vorlegen. Die Post bestreitet, dass den Gesuchstellern entsprechende Zusicherungen gemacht worden seien. Die PostCom hat keine Möglichkeit abzuklären, ob den Gesuchstellern mündlich die

Zusage gemacht wurde, dass der aktuelle Standort von der Post toleriert würde. Die Gesuchsteller können deshalb auch im Hinblick auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz von Art. 8 des Zivilgesetzbuches, der für Verwaltungsverfahren gilt, aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt nichts für sich ableiten (Krauskopf / Wyssling, in Waldmann / Krauskopf, Praxiskommentar VwVG, 3. Auflage, 2023, Art. 12 N 228; Kiener, Rüttsche, Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Auflage, 2021, N 783; Auer, Müller, Schindler [Hrsg], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Auflage, 2019, Art. 12 N 17; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, 2013, N 459). Damit ist, wie von der Post geltend gemacht, gemäss der Praxis der PostCom (vgl. insb. Verfügung 20/2016 vom 23. Juni 2016 und Verfügung 1/2024 vom 28. März 2024) davon auszugehen, dass den Gesuchstellern keine Zusicherung bezüglich Briefkastenstandort gemacht worden ist.

E. 16

Aus der Darstellung der Chronologie der Ereignisse durch die Gesuchsteller geht hervor, dass sie zusätzlich sinngemäss eine Verletzung des Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 Bundesverfassung BV) bzw. den daraus abgeleiteten Vertrauensschutz rügen, weil die Post sie zu spät über die Vorgaben für den Briefkastenstandort informiert habe. Aus Art. 9 BV ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ein „Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden“ (BGE 129 I 161, 170). Voraussetzungen sind, dass eine Vertrauensgrundlage durch eine unrichtige oder allenfalls unter gewissen Voraussetzungen auch unterbliebene Auskunft geschaffen wurde, ein darauf gegründetes berechtigtes Vertrauen entstanden ist, welches dazu führte, dass die betroffene Person „nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sich nicht mehr rückgängig machen lassen.“ Schliesslich ist eine Interessenabwägung zwischen dem Vertrauensschutz und den entgegenstehenden öffentlichen Interessen vorzunehmen (vgl. zum Ganzen BIAGGINI, Komm. BV, 2. Auflage, Art. 9, N 13 ff., insbesondere N 15 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, sowie Häfelin, Müller, Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, 2020, Rz. 627 ff.; vgl. auch Verfügung der PostCom 7/2016 vom 4. März 2016 Ziff. 14).

Aktenzeichen: PostCom-213.2-Verfahren 2024/6

PostCom-D-DEDA3401/1 7/9 Nach der Praxis der PostCom liegt keine Verletzung des Vertrauensschutzes vor, wenn die Post die Bauherrschafft nicht über die Standortvorschriften für Briefkasten und Briefkastenanlagen informiert (Verfügung 1/2015 vom 22. Januar 2015, Erw. 11 f. und Verfügung 5/2015 vom 22. Januar 2015, Erw. 10 f.). Die Post informiert über die Vorschriften betreffend Briefkastenstandort auf ihrer Website (siehe unter <https://www.post.ch/de/empfangen/empfangsorte/hausbriefkasten-und-paket-box>; Stand 22.01.2025). Sie verfügt für den Fall, dass ihr Neubauten gemeldet werden, über einen Ablauf, der die Information der Bauherrschafft über die massgeblichen Vorschriften für Briefkastenstandorte sicherstellt. Der Post obliegt jedoch keine gesetzliche Pflicht, die jeweilige Bauherrschafft von sich aus mit Informationen zu bedienen. Eine solche Verpflichtung wäre in Anbetracht des damit verbundenen Aufwandes zur Ermittlung der Parteien zumindest im Stadium des Baus einer Liegenschaft wohl auch unverhältnismässig. Ein Unterlassen der Information der Betroffenen durch die Post kann der Post somit nicht als Verletzung des Vertrauensschutzes angelastet werden (Verfügung

7/2016 vom 4. März 2016, Erw. 14).

E. 17

Die Post gibt in ihrer Stellungnahme vom 12. November 2024 an, da es sich bei der Liegenschaft der Gesuchsteller um einen Neubau handle, habe sie gemäss Praxis der Post die Hauszustellung in den Briefkasten, der 4 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist, nicht aufgenommen. Wie die Gesuchsteller jedoch angegeben – und auch mittels Kaufbeleg und Fotografien des provisorischen Baubriefkastens an verschiedenen Standorten – belegt haben, hat die Post an der Adresse Ya die Hauszustellung in den provisorischen Baubriefkasten von Januar 2024 bis Mitte Juli 2024 erbracht. Aus Sicht der Gesuchsteller handelt es sich somit um eine Einstellung der Hauszustellung und nicht um eine Verweigerung der Aufnahme der Hauszustellung. Es kann offen bleiben, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Einstellung der bisher in den provisorischen Baubriefkasten erbrachten Hauszustellung oder um die Nichtaufnahme der Hauszustellung in den definitiven Hausbriefkasten des Neubaus handelt. Die Beantwortung dieser Frage hat keine Auswirkungen auf den verordnungskonformen Briefkastenstandort und nur darüber hat die PostCom zu entscheiden.

E. 18

Die Gesuchsteller argumentieren, dass der Aufwand für die Post zur Zustellung in den Briefkasten bei der Fassade bescheiden sei und sich ihr Vorplatz bestens eigne, um das Zustellfahrzeug abzustellen und die Fahrt anschliessend ohne zu wenden fortzusetzen. Die Zustellung könne sogar erfolgen, ohne abzusteigen. Die Gesuchsteller appellieren damit sinngemäss an die Verhältnismässigkeit bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der VPG für den Briefkastenstandort. Zunächst ist festzuhalten, dass der Briefkastenstandort unabhängig von Zustellfahrzeug und Zustellroute zu bestimmen ist (Verfügung der PostCom Nr. 12/2022 vom 25. August 2022). Zum geringen Zusatzaufwand für das Zurücklegen der Wegstrecke von der Grundstücksgrenze zum Briefkasten an der Fassade ist festzuhalten, dass dieser Standort des Briefkastens gegenüber einem Standort bei der Grundstücksgrenze sowohl der Post als auch den übrigen Postdiensteanbieterinnen bei der Zustellung einen Mehrweg von ca. 8 Meter (total hin und zurück) verursachen würde. Zwar vermag der Mehraufwand für die Zustellung im Einzelfall bescheiden erscheinen. Wegen der Grundversorgungsverpflichtung der Post ist er jedoch nicht nur im konkreten Einzelfall in Betracht zu ziehen, sondern auf sämtliche Postkunden in der ganzen Schweiz in vergleichbarer Situation hochzurechnen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 8, bestätigt durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3279/2023 vom 16. Juli 2024, Erw. 7.4). Der sich daraus ergebende beträchtliche Mehraufwand für die Bedienung des aktuellen Standorts überwiegt das Interesse der Gesuchsteller an Beibehaltung des Briefkastens am aktuellen Standort.

E. 19

Schliesslich ist hervorzuheben, dass die Standortvorschriften von Art. 73 ff. VPG das Ergebnis einer Interessenabwägung sind. Sie sollen einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen (vgl. Erläuterungsbericht vom 29. August 2012 zur VPG zu Art. 74, S. 32; www.postcom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung). Damit stellt die Versetzung des Briefkastens an einen Standort bei der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten

Zugang zum Haus eine verhältnismässige Massnahme dar.

E. 20

Die Gesuchsteller argumentieren, dass sich andere Briefkästen in der näheren Umgebung teils auch bei Neubauten nicht an der Grundstücksgrenze befinden (rund 80%) und die entsprechenden Eigentümer von der Post nicht zur Versetzung ihres Hausbriefkastens aufgefordert worden seien. Damit machen sie sinngemäss eine Gleichbehandlung im Unrecht geltend.

Aktenzeichen: PostCom-213.2-Verfahren 2024/6

PostCom-D-DEDA3401/1 8/9 Ein solcher Anspruch wird jedoch bloss ausnahmsweise anerkannt, wenn eine Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz bzw. von der Verordnung abweicht und zu erkennen gibt, dass sie das Recht auch künftig nicht anwenden will (vgl. dazu Häfelin, Müller, Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, 2020, Rz. 599 ff.). Dies ist hier nicht der Fall. Die Post kann bei der Umsetzung der Postverordnung nicht alle nicht verordnungskonformen Briefkästen gleichzeitig rügen, sondern sie hat dabei gezwungenermassen gestaffelt vorzugehen. Auch aus der langjährigen Duldung eines verordnungswidrigen Zustands kann der Gesuchsteller somit kein Recht auf die Beibehaltung des aktuellen Standorts seines Hausbriefkastens ableiten (vgl. dazu Urteil A-5165/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2017, Erw. 6 und 7, Urteil A-2021/2016 vom 8. November 2016, Erw. 4.1. f. sowie statt vieler bspw. Verfügung Nr. 16/2022 vom 6. Oktober 2022 der PostCom). Auch aus dem Umstand, dass die Post den provisorischen Baubriefkasten während rund einem halben Jahr von Januar 2024 bis Mitte Juli 2024 bedient hat, können die Gesuchsteller somit nicht einen Anspruch auf Weiterführung der Hauszustellung in den Briefkasten 4 Meter von der Grundstücksgrenze ableiten.

E. 21

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der bestehende Briefkasten nicht den Standortvorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG entspricht. Die Post ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Hauszustellung verpflichtet. Somit steht es den Gesuchstellern frei, entweder einen Briefkasten an einem verordnungskonformen Standort im Sinne der Erwägungen zu errichten oder auf die Erbringung der Hauszustellung von Postsendungen (Briefe, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften) zu verzichten.

E. 22

Damit ist der Antrag der Gesuchsteller abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten in der Höhe von 200 Franken den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013 [SR 783.018]).

III. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.